

Stammtisch der Radiomacher*innen zur Sendevereinbarung, 5. Oktober 2020

anwesend:

11 Radiomacher*innen (Christa, Eva, Herbert, Julia, Karl, Konrad, Louis, Marlene, Thomas, Ursula, Zoraida, zweitweise Kollege von Marlene), Pawel und Fiona (Programmkoordination und -entwicklung), Jurist Walter Strobl

* Input Walter (Jurist):

hat die kritisierte und lange diskutierte Sendevereinbarung (SV) 2016 erstellt, den Überarbeitungsprozess mitgemacht und 2017 das ganz neue Dokument des Verbands für Radio Orange adaptiert. Heuer hat er versucht, die SV einfacher zu gestalten und die Rückmeldungen aus den letzten beiden Jahren einzuarbeiten.

Änderungen heuer (Walter Strobl, Jurist, erklärt):

1) Sendebedingungen für Sendebeteiligte:

sind ein neues Dokument, das die Beziehung von ORANGE 94.0 mit allen, die an der Gestaltung von Sendungen beteiligt sind (und nicht die Sendevereinbarung unterschreiben), regeln soll. Zentrale Punkte dabei: Die Urheberrechte können so zur Ausstrahlung an ORANGE 94.0 übertragen werden. Und Gesetze wie das Privatradiogesetz, Soft rules wie die Charta des Verbands Freier Rundfunk, Ehrenkodex des Presserats etc. gelten erst auf Grundlage dieser Vereinbarung.

Die Rolle von Sendungsbeteiligten ist eine andere als bei Radiomacher*innen (RM*), die eine Sendevereinbarung unterschreiben. Es gibt heuer erstmals ein schriftliches Dokument dafür (1 Seite, siehe Anhang). Dieses muss nicht extra unterschrieben werden, sondern die Sendebedingungen sind ein Angebot von ORANGE 94.0, das gilt, sobald es angenommen wird, d.h. wenn Menschen die Infrastruktur von ORANGE 94.0 nutzen. Sendebedingungen werden im Studio aufgehängt und auf der Website zum Download stehen.

2) Strukturelle Änderungen:

- neue Gliederung → übersichtlicher zu lesen
- je Punkt nur ein Inhalt
- SV ist auf das Wesentliche reduziert, einfachere Sprache
- wichtige Grundsätze, die Zusammenarbeit und die Rollen von ORANGE 94.0 und SendungsmacherInnen sind in Präambel
- Straffung -> Vereinfachung (Lizenzbedingungen rausgenommen, wesentliche Punkte im Vertrag unter Produktionsablauf)
- Die Erläuterungen sind soweit als möglich in das zentrale Dokument eingearbeitet. Nur für die Nutzungsrechte wird es wahrscheinlich weiterhin Erläuterungen brauchen.

3) Inhaltliche Änderungen:

- Pflichten der Sendungsmacher*innen (5.):
 - Ausbildung: Medien- und Urheberrechtseinschulung ist Voraussetzung für das Unterschreiben der Sendevereinbarung
 - Bekanntgabe der Gestalter*innen auf Nachfrage (5.2)
 - Sendungen sollen neu produziert sein, wenn Wiederholungen überhand nehmen, bedarf dies der Absprache (5.3)
 - Information über die Sendebedingungen an Sendebeteiligte (5.5)
- Nutzungsrechte (6.)
 - Übergabe der Sendung (Upload, Live-Sendung) als Punkt, an dem ORANGE 94.0 die Nutzungsrechte erhält, statt Ausstrahlung

- Werknutzungsrecht ist jetzt explizit als „nicht-exklusiv“ definiert
- Erstausstrahlungsrecht ist explizit benannt, ergibt sich aus Anforderung der Förderbestimmungen der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde)
- Recht der Weitergabe von Nutzungsrechten, z.B. für die Bewerbung von Sendungen in Zeitschriften, Sendungsübernahmen etc. – alles beschränkt auf den Kontext Freier Radios
- Creative Commons-Lizenzen sind rausgestrichen (sind für Archivierung im CBA relevant, nicht für Radioausstrahlung), hat Unklarheiten gebracht

- Datenverarbeitung und -weitergabe und die Zustimmung für interne Aussendungen von Orange geregelt (9.)

* **Debatte/ Fragen:**

+ Frage zum „nicht exklusiven Nutzungsrecht“ (6.1): Es gibt Bedenken bezüglich „Werknutzungsrecht“ (ist exklusiv, d.h. bei Übertragung würde ORANGE 94.0 das alleinige Nutzungsrecht über den Inhalt erhalten), „Werknutzungsbevollmächtigung“ wäre besser (nicht-exklusiv – ich behalte neben dem Anderen das Recht).

→ Walter erklärt, dass ein Werknutzungsrecht sinnvoll ist, da es ORANGE 94.0 eine wesentlich stärkere Stellung gegenüber Dritten verschafft als eine Werknutzungsbevollmächtigung. Es ist zwar richtig, dass Werknutzungsrechte grundsätzlich exklusiv sind, man kann aber „Nicht-Exklusivität“ vereinbaren. Er schickt während des Treffens Auszüge aus Gesetzeskommentaren und Urheberrechtshandbüchern dazu (im Anhang). Er erklärt, dass die aktuelle Formulierung „nicht exklusives Nutzungsrecht“ die volle Verfügung der SendungsmacherInnen über ihre Sendungen mit der stärkeren Stellung von ORANGE 94.0 gegenüber Dritten zusammenbringt.

→ Die Formulierung „nicht exklusives Nutzungsrecht“ war laut Aussage einer anderen RMin auch der Kompromiss in langen Überlegungen zur SV der letzten Jahre.

→ Darüber wurde länger diskutiert, es wird noch ein Gespräch der Gegenstimme-Redaktion mit Walter geben.

Warum ist der Punkt Nutzungsrechte so „ausführlich“?

→ Die Auflistung aller im Radioalltag ausgeübten Rechte ist nötig, da im Urheberrecht nicht explizit angeführte Rechte im Zweifel als nicht eingeräumt gelten. Für eine saubere Lösung ist deshalb alles aufgelistet. Damit ist in den verschiedenen Situationen der Anwendung (Beispiele für Schulungen, Bewerbung und Präsentation des Senders etc.) alles abgedeckt. Es geht nicht darum, den RM* etwas wegzunehmen.

RM* geben „Herzblut“ in ihre Sendungen, einige würden schon gerne gefragt, wenn ihre Sendungen anderwertig verwendet werden

→ passiert ohnedies meist in Absprache mit den Sendungen, weil die am besten über ihre Inhalte Bescheid wissen. Sensibilität für Rücksprachen steht in Abwägung zum Arbeitsaufwand, es geht drum, nicht bei jeder Kleinigkeit nachfragen zu müssen. ORANGE 94.0 ist es ein Anliegen, die im Radioalltag relevanten Rechte abzudecken, den Radiomacher*innen ist es wichtig zu wissen, was mit ihren Inhalten passiert!

Wann wird dieser Punkt heikel?

→ wenn es um Erstaussstrahlungen geht (wobei ein gewisser Anteil an Erstaussstrahlungen im Programm an die Lizenz von ORANGE 94.0 gebunden sind → Förderung der RTR daran geknüpft).

Sendungsaustausch ist Usus unter den Freien Radios und begrüßenswert, es muss allerdings klar sein, wo die Sendung erstausgestrahlt wird (für die RTR-Förderabrechnung, aber auch im Sinne einer gewissen Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Radio). Die Ausstrahlungen danach sind dann eine Sendungsübernahme.

+ Wieso sollen Urheber*innen Persönlichkeitsrechte abgeben (6.4)?

→ es geht um die Bewerbung von Sendungen; Bei der Verwendung von Namen oder Fotos von

Personen zur Bewerbung sind immer deren Persönlichkeitsrechte betroffen.

+ Strukturierung ist gut gelungen

+ Begriff „Sendung“ statt „Sendereien“ in neuer SV ist nicht gut, da hier die Gefahr der Verwirrung mit einzelnen Ausgaben einer Sendereihe besteht.

+ neuer Punkt (5.3) zu Wiederholungen: Es gab extreme Einzelfälle, im Programmrgremium behandelt, gleiche Sendungen über Jahre gespielt
→ jetzt gibt's eine Regelung dafür

+ Warum sind in der Präambel Begriffe wie „Bildung, künstlerischer Ort, Lernort“ nicht drinnen?

→ Die besonderen Merkmale und Funktionen des Programms und die Charakteristika von Freiem Radio gehören in die Richtlinien, sind in der Sendevereinbarung eigentlich am falschen Platz. In Präambel ist jetzt die Rollenverteilung zwischen Medieninhaber und Sendungsmacher*innen erklärt.

+ Wie geht es jetzt weiter mit der SV?

→ Fiona und Pawel nehmen die Themen von heute mit, Inhalte werden soweit als möglich eingearbeitet

→ auf technischer Ebene wird SV in ein Tool eingebettet, Link zu individualisierter SV wird voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November ausgeschickt.

→ genügend Zeit für Unterschriften, zuvor noch Angebote zur Medienrechtseinschulung, Ziel: möglichst viele Sendungsmacher*innen unterschreiben!!

→ in nächsten 10 Tagen soll es einen fertigen Text geben

Es ist gut, dass es so ein Treffen am „Stammtisch“ gegeben hat und dass es bei Orange (wieder) ein Forum gibt, in dem derartige Anliegen besprochen werden können!!

Anhang:

Sendevereinbarung Version 8.10.2020 mit Einarbeitungen der Stammtisch-Diskussion

Sendebedingungen für Sendungsbeteiligte

juristische Kommentare von Walter Strobl

Protokoll: Eva und Fiona